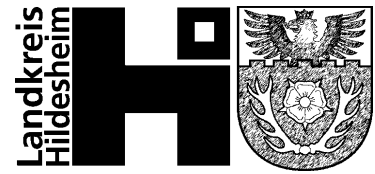


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2009

Herausgegeben in Hildesheim am 21. Januar 2009

Nr. 3

Inhalt	Seite
11.12.2008 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	88
10.12.2008 - 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lechstedt für den Friedhof in Lechstedt	90
29.12.2008 - Satzung der Gemeinde Algermissen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausschlag (Entschädigungssatzung)	91
29.12.2008 - Satzung der Gemeinde Algermissen über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr	95
14.01.2009 - Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter, Stadt Hildesheim	97
19.01.2009 - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit, Landkreis Hildesheim	101

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld

Aufgrund der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 22.11.1973 in der Fassung vom 08.02.2006 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan der Einrichtung wird für das Wirtschaftsjahr 2009

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	6.418.600,00 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	6.418.600,00 Euro

im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von	372.000,00 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	372.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Im Wirtschaftsplan der Einrichtung werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Finanzplan der Einrichtung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Einrichtung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

400.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Anteil der Kosten, die von den Verbandsmitgliedern für den Betrieb der Gesamteinrichtung 2009 aufzubringen sind, wird

für die Stadt Hildesheim auf	152.900,00 Euro
für den Landkreis Hildesheim auf	166.700,00 Euro

festgesetzt.

Hildesheim, den 11.12.2008

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Der Verbandsgeschäftsführer


Habernicht


König

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 21.01.2009 bis einschließlich 30.01.2009 im Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 12.01.2009
Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Verbandsgeschäftsführer

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lechstedt für den Friedhof in Lechstedt**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974, Seite 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lechstedt hat der Kirchenvorstand am 30. Oktober 2008 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25.01.2007 beschlossen:

I.

§ 6 Gebührentarif IV wird ersetzt durch:

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:
Pro Grabstätte und Jahr 8,00 €

II.

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lechstedt, den 10. Dezember 2008

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lechstedt:
Der Kirchenvorstand:

Christiane Baas
(Vorsitzende/r)



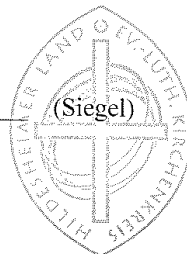
Olaf Prigge, P.
(Mitglied)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 07.12.1993 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 14.01.09

Ev.-luth. Kirchenkreis Elze-Opppenbrügge
Der Kirchenkreisvorstand
Als Bevollmächtigter:

Jost, Kirchenkreisverbandsverwaltung



**Satzung der Gemeinde Algermissen
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Auslagenersatz und Verdienstaufschlag (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51, 53 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 08.12.2008 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Algermissen, seiner Ausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, die Mitglieder der Ortsräte, die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen, mit Ausnahme der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen und ihres Verdienstaufschlages Entschädigungen nach dieser Satzung.

**§ 2
Monatliche Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Als Ersatz für Auslagen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 €.
- (2) Neben dem Betrag nach Absatz 1 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) der 1. stellv. Bürgermeister/
die 1. stellv. Bürgermeisterin 85,00 €
 - b) der 2. stellv. Bürgermeister/
die 2. stellv. Bürgermeisterin 25,00 €
 - c) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden je 50,00 €

Ratsfrauen und Ratsherren, die Aufwandsentschädigungen nach diesem Absatz erhalten und Aufwendungen für Kinderbetreuung nachweisen, erhalten eine um 25 v. H. erhöhte Aufwandsentschädigung nach diesem Absatz.

- (3) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.
- (4) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen ruhen mit einem Dreißigstel je Tag, wenn
 - a) der Empfänger oder die Empfängerin länger als drei Monate an der Ausübung der Tätigkeit gehindert ist, für die darüber hinausgehende Zeit,
 - b) die Mitgliedschaft im Rat ruht,
 - c) eine Ratsfrau oder ein Ratsherr von der Mitarbeit ausgeschlossen ist.

- (5) Mit der Aufwandsentschädigung sind die in Ausübung des Mandats entstehenden Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die ratsfremden Mitglieder von Ratsausschüssen und die Ortsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ratsausschuss- bzw. Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € je Sitzung.
- (2) Daneben erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ortsratsmitglieder für maximal 20 Fraktionssitzungen pro Jahr ein Sitzungsgeld von 10,00 € je Sitzung.
- (3) Bei Besichtigungen etc., die auf Anordnung des Verwaltungsausschusses nach entsprechender Einladung vorgenommen werden, erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Entschädigung von 10,00 €.
- (4) Bei Nachweis von Aufwendungen für Kinderbetreuung wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von 8,00 € je angefangene Stunde bezahlt.

§ 4 Verdienstauffallentschädigung

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben:
- a) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) ratsfremde Ausschussmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld,
 - c) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen nach Maßgabe des § 5,
 - d) Ortsratsmitglieder.
- (2) Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (3) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall bis zum Höchstbetrag nach Absatz 5 ersetzt. Auf Antrag kann der Verdienstauffall über den Arbeitgeber des Empfängers in der Weise abgegolten werden, dass der Bruttoarbeitslohn (einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung) für die ausgefallene Zeit ersetzt wird.
- (4) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag nach Absatz 5 festgesetzt wird.

- (5) Der Verdienstausschlag nach den Absätzen 3 und 4 wird bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde gezahlt.
- (6) Personen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 oder 4 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 10,00 € für höchstens 8 Stunden/Tag. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

§ 5

Entschädigung für Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
 - a) die Ortsbürgermeister, wenn sie Hilfsfunktionen der Verwaltung wahrnehmen
 - Ortsbürgermeister der Ortschaft Algermissen 85,00 €
 - Ortsbürgermeister der anderen Ortschaften 55,00 €
 - b) der Ortsvorsteher 55,00 €
 - c) der Gemeindeheimatpfleger 30,00 €
 - d) die Gleichstellungsbeauftragte 75,00 €
 - e) der Leiter der Gemeindebücherei in Groß Lobke 20,00 €

§ 2 Abs. 3 + 4 gelten entsprechend.

Empfängern von Aufwandsentschädigungen, die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nachweisen, wird eine um 25 v. H. erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind die mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz, Fahrtkosten und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten) abgegolten. Daneben wird Verdienstausschlagentschädigung und Pauschalstundensatz gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 NGO im Rahmen des § 4 nur in Fällen einer außergewöhnlichen Belastung oder bei in ihrem Ausmaß nicht vorhersehbaren Tätigkeiten gewährt.
- (3) Soweit eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nicht zusteht, werden die in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen bis zum Höchstbetrag von 50,00 € im Monat erstattet.

**§ 6
Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, ratsfremde Ausschussmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.

**§ 7
Allgemeines**

- (1) Die Entschädigungen nach den §§ 2, 3 und 5 werden vierteljährlich nachträglich gezahlt, die Verdienstausfallentschädigung nach § 4 sowie die Reisekostenentschädigung nach § 6 auf schriftlichen Antrag.
- (2) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger (mit Ausnahme der Empfänger von Entschädigungen nach § 5 der Satzung) selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 19. Oktober 1995 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Algermissen, 29.12.2009



Moegerle
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Algermissen
über die Entschädigung von Mitgliedern
der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 5 a, 6, 29 ,39 ,40 ,51 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 08.12.2008 folgende Satzung beschlossen :

**§ 1
Monatliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Algermissen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Gemeindebrandmeister/-in | 100,00 € |
| b) | stellv. Gemeindebrandmeister/-in | 50,00 € |
| c) | Ortsbrandmeister / in der Ortschaft Algermissen | 50,00 € |
| d) | Ortsbrandmeister / in der Ortschaften Bledeln,
Groß Lobke, Lühnde, Ummeln und Wätzum, je | 40,00 € |
| e) | die ständigen Vertreter / innen der Ortsbrandmeister /in, je | 20,00 € |
- Feuerwehrmitglieder, die eine der unter a) bis e) aufgeführten Funktionen wahrnehmen, ohne Ehrenbeamte zu sein, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.
- (2) Sonstige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | die / der Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde | 20,00 € |
| b) | die Gerätewarte /-innen, je gemeindeeigenes Fahrzeug | 15,00 € |
| c) | die / der Gemeindejugendfeuerwehrwart /-in | 25,00 € |
| d) | die Ortsjugendfeuerwehrwarte / - innen , je | 20,00 € |
| e) | die / der Gemeindeausbilder / -in | 20,00 € |
- (3) Empfängern von Aufwandsentschädigungen, die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nachweisen, wird eine um 25 v. H. erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.
- (5) Mit der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 sind grundsätzlich die mit der Funktion verbundenen Auslagen und der mit der Funktion verbundene Verdienstaufschlag inklusive Pauschalstundensatz abgegolten.
- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (7) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 1 Abs. 1 der Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

**§ 2
Reisekosten**

Für von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einen Fahrtkostensatz in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes nach den Sätzen der Reisekostenstufe B.

**§ 3
Weitergehende Entschädigungsansprüche**

- (1) Weitergehende Entschädigungsansprüche nach § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) bleiben unberührt.
- (2) Der Höchstbetrag nach § 12 (5) NBrandSchG wird auf 40,00 € je Stunde, der Höchstbetrag nach § 12 (6) NBrandSchG auf 10,00 € je Stunde festgesetzt.

**§ 4
Allgemeines**

Die Entschädigung nach § 1 dieser Satzung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt; die übrigen Ansprüche nach dieser Satzung auf schriftlichen Antrag mit Nachweis .

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Algermissen, 29.12.2008



Wolfgang Moegerle
(Bürgermeister)

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE) vom 11.12.2001 (BGBl. I S. 3529) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2006 (BGBl. I S. 2678) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit unter Nummer 2 der **Fahrweg in der Stadt Hildesheim** für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

- 1.1 Entzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F in der Tabelle der Anlage 1 Nr. 2.1 (Unterabschnitt zur GGVSE in Tanks (wie Tankfahrzeuge, Tankcontainer))
- 1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR), die in der Anlage 1 Nr. 4 aufgeführt sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GGVSE)

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nr. 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmezulassung vorliegt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 7 Abs. 2 GGVSE) sowie außerhalb geschlossener Ortschaften,

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen und
- Landesstraßen

innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrsordnung - StVO),

- Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Strecken **nicht zum Negativnetz** gehören.

2.3 **Negativnetz**

Das **Negativnetz** besteht aus den mit den Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 **Kürzeste geeignete Straßen**

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung dieses Fahrweges wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss er die zuständige Straßenverkehrsbehörde (den Fachbereich Bürgerbauamt der Stadt Hildesheim, Telefon-Nr. 05121 301-413, Fax-Nr. 05121 301-101) befragen.

3. **Benutzung des Fahrweges**

3.1 **Benutzungspflicht der Autobahnen**

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGVS benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung zur Ferienreiseverordnung

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 01. Juli bis 31. August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 13.06.2008 (BGBl. I S. 1024), erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die unteren Straßenverkehrsbehörden (Bürgerbauamt der Stadt Hildesheim).

3.2 **Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften**

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle, sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des **Positivnetzes** (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über **Umgehungsstraßen** umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 **Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften**

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (s. Nr. 2.4).

Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 **Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen**

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. **Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

4.1 **Außerörtlicher Fahrweg**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.)

4.2 **Innerörtlicher Fahrweg**

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 **Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbestimmung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbestimmung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 **Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbestimmung einzutragen.

4.5 **Aufbewahrungspflicht**

Die Unterlagen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer drei Jahre aufzubewahren.

5. **Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4), anzufahren.

6. **Ordnungswidrigkeiten**


Verstöße des Beförderers und / oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 GGVSE als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am **01.04.2009** in Kraft. Sie gilt längstens bis zum **31.03.2014**.

8. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Hannover einzulegen.

Hildesheim, den 14.01.09


Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bürgerbauamt
(Untere Straßenverkehrsbehörde)

Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit

Am Donnerstag, dem 29.01.2009, um 16.00 Uhr,
findet im kleinen Sitzungssaal (Kreishausneubau „Ebene 1“, Zi.-Nr. 183),
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
(Ausschuss 4) statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit vom 06.11.2008 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde

EKR / OE 901 - SGB II

4. SGB II/Job-Center Hildesheim
 - a) Aktuelle Informationen durch die Verwaltung
 - b) Aktuelle Informationen durch die Geschäftsführung des Job-Centers

Dezernat 4

5. Vorstellung der Jugendamts-Fachdienstleitungen
6. Satzung über die Bildung eines Beirats nach dem NBGG
- Vorlage Nr. 562/XVI
7. Antrag auf Bezuschussung des Sozialpsychiatrischen Verbundes Hildesheim für Öffentlichkeitsarbeit im Haushaltsjahr 2009
- Vorlage Nr. 560/XVI
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Im Anschluss findet der **nichtöffentliche Teil** der Sitzung statt.

Hildesheim, d. 19.01.2009

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wöhler